

230

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotsohl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 21. Februar 1994

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotsohl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 14. Februar 1991 (StAnz. S. 698) wird, über den 11. März 1994 hinaus um zwei Jahre, bis zum 11. März 1996 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 10/1994 S. 787

231

Vorhaben der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim;

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Heizkraftwerk)

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 17. Februar 1994 habe ich unter dem Aktenzeichen V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a — eine Teilgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Teilgenehmigungsbescheid

Auf Grund von § 15 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 1.3 Spalte 1 und 1.2 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung erteile ich der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim, auf Antrag vom 19. Februar 1993 (Blatt 1.2 A der Antragsunterlagen) die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, auf dem Grundstück in Mainz-Kostheim, Grundbuch Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück 48/3, die bestehende Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) wesentlich zu ändern. Diese Teilgenehmigung berechtigt zur Errichtung der Fundamentplatte innerhalb des vorhandenen Kraftwerksgebäudes für die beantragte Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Verfeuerung von Braunkohle und Reststoff aus der Altpapieraufbereitung.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung nach § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 672).

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Rheinstraße 94, 64278 Darmstadt) einzulegen.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. März 1994 bis 21. März 1994 beim

— Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Raum 1301, und

— Magistrat der Stadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15 in Wiesbaden,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich angefordert werden. Die Widerspruchsfrist endet mit dem 21. April 1994.

Darmstadt, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a

StAnz. 10/1994 S. 787

232

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Februar 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 20. März 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Krautgärtenstraße, Lindenstraße, Georgshüttenstraße, Bahnhofsallee sowie im Bereich des Burgplatzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 1994 in Kraft.

Gießen, 14. Februar 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 10/1994 S. 787

233

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ vom 15. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldflächen, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen nordwestlich von Heubach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ liegt in der Gemarkung Oberkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 31,6 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den im Zentrum des Gebietes liegenden Moorbirkenwald und die mit ihm in Kontakt stehenden Birken-Eichen-Wälder zu schützen und zu erhalten;
2. die an den Wald angrenzenden Feuchtwiesen und Feuchtbrachen zu pflegen und durch extensive Bewirtschaftung weiter zu entwickeln;
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln;
4. den Fennbach zu renaturieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenom-

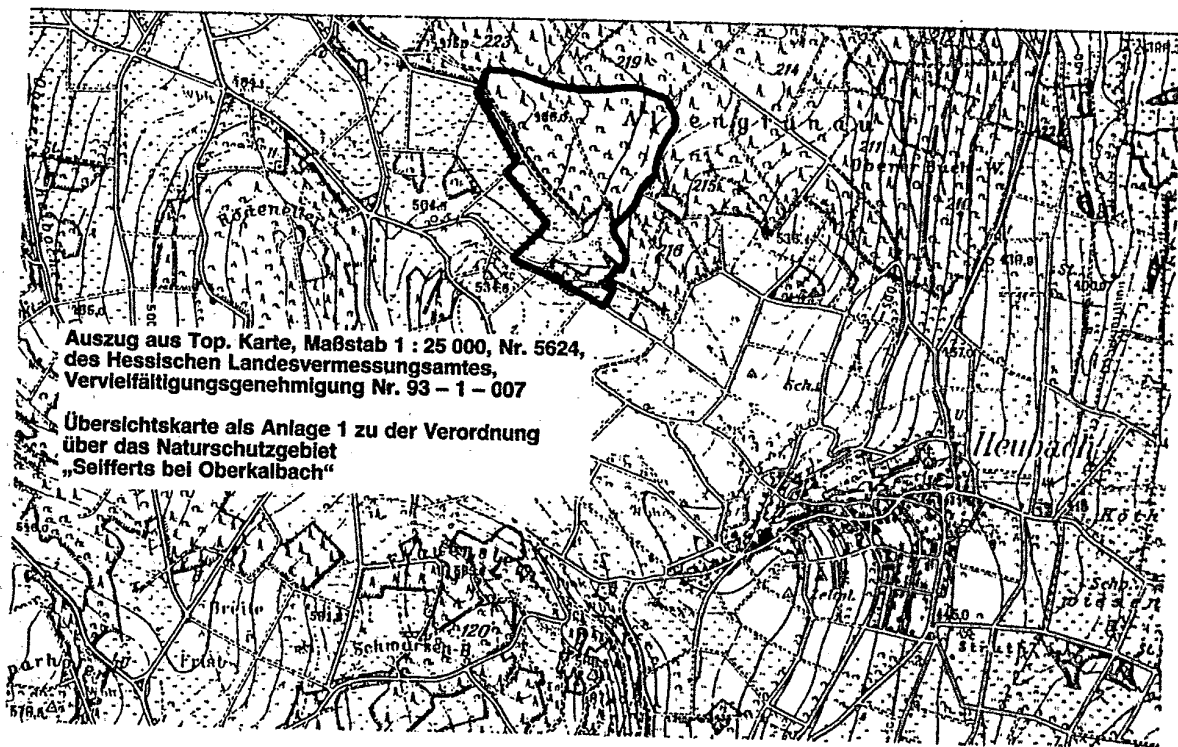
menen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

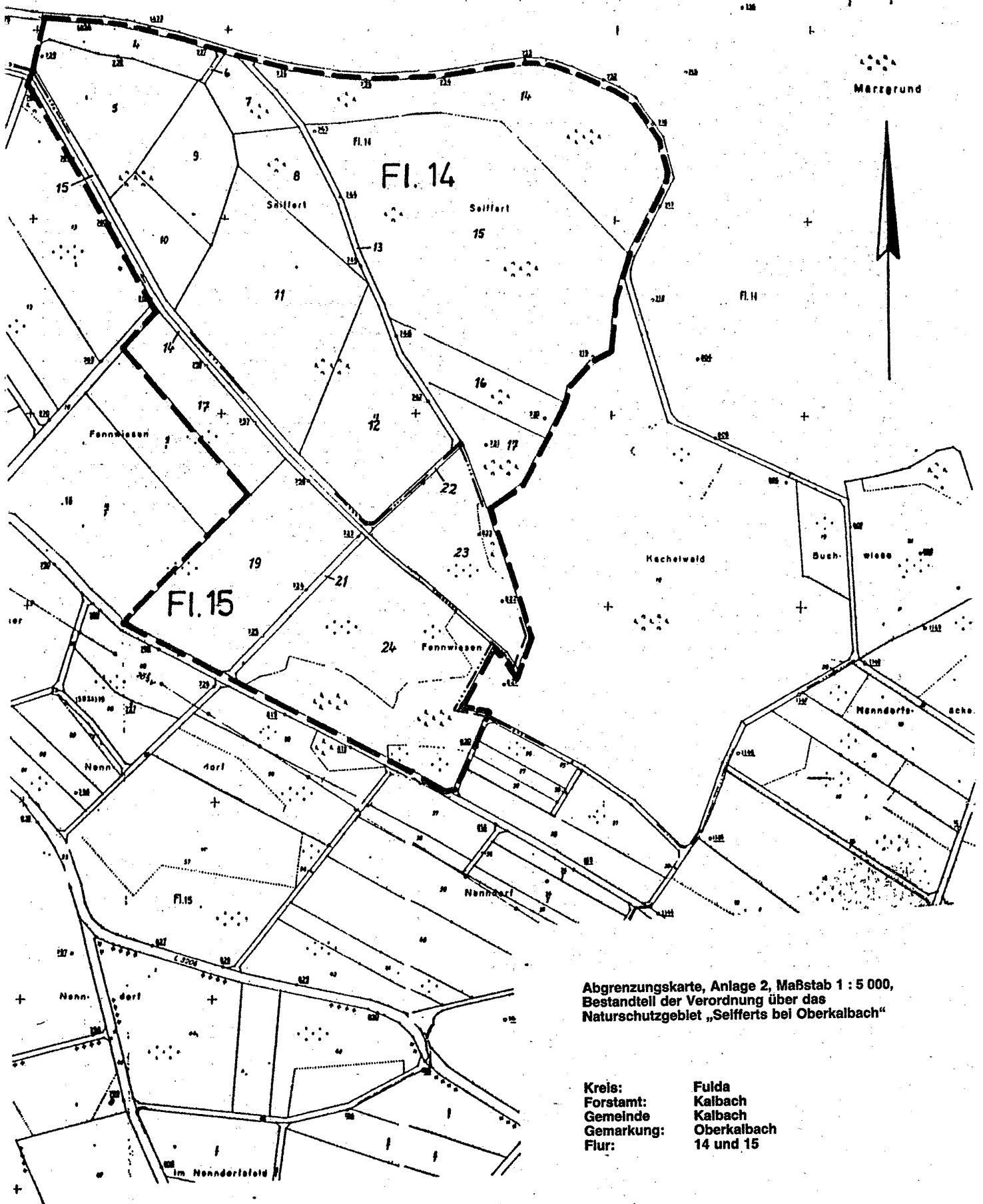
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Flurstücke 8, 11 und 15 (Flur 14, Gemarkung Oberkalbach) unter Verzicht der Kahlschlagswirtschaft;





Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“

Kreis:	Fulda
Forstamt:	Kalbach
Gemeinde:	Kalbach
Gemarkung:	Oberkalbach
Flur:	14 und 15

- b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte und naturnahe Laubholzbestände;
- c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd;
4. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Tümpel oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 15. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 10/1994 S. 787

234

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (StAnz. S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 durch Schraffur kenntlich gemachte Fläche der Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von dem Kreis Ausschuss — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2 in 34497 Korbach, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.“

Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 10/1994 S. 790